

JUSO | JS | GS



Jungsozialist*innen Schweiz
Jeunesse socialiste suisse
Gioventù Socialista Svizzera

Statuten der JUSO Schweiz

**Verabschiedet an der Jahresversammlung der
JUSO Schweiz vom 14. und 15. Februar 2026**

www.juso.ch | info@juso.ch

Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen

ART. 1 – RECHTSFORM

1. Unter dem Namen Jungsozialist*innen Schweiz (JUSO), Jeunesse Socialiste Suisse (JS Suisse), Gioventú Socialista Svizzera (GISO), Gjuventetgna Socialista Svizra (GSS) schliessen sich Sektionen und Einzelmitglieder zu einem Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB zusammen.
2. Der Sitz des Vereins ist Bern.
3. Für die Partei gilt das Kollektivzeichnungsrecht zu zweien. Zu zweit unterschiftsberechtigt sind der*die Präsident*in, der*die Zentralsekretär*in, der*die Vize-Zentralsekretär*in.

ART. 2 – ZWECK

Die JUSO Schweiz erstrebt ein sozialistisches Gesellschaftssystem. Sie trägt insbesondere das sozialistische Gedankengut in die Jugend hinein und vertritt die Interessen der Arbeiter*innenklasse.

ART. 3 – FINANZEN

1. Die JUSO Schweiz beschafft sich ihre finanziellen Mittel durch
 - a. die Erhebung von Mitgliederbeiträgen,
 - b. die Beiträge der SP Schweiz gemäss Art. 9 Abs. 4 der Statuten der SP Schweiz,
 - c. Zuwendungen von Dritten.
2. Herkunft und Höhe von Spenden von mehr als CHF 10'000 werden Ende Jahr auf der Webseite und im Jahresbericht öffentlich zugänglich gemacht.

Kapitel 2: Mitglieder

ART. 4 – MITGLIEDSCHAFT

1. Eine Mitgliedschaft steht allen Personen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecken haben, den Mitgliederbeitrag bezahlen, sowie die Statuten der JUSO Schweiz anerkennen.
2. Das Höchstalter der Mitglieder der JUSO Schweiz beträgt 35 Jahre.

ART. 5 – DOPPELMITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft in anderen parteipolitischen Organisationen ist grundsätzlich ausgeschlossen.
2. Eine Doppelmitgliedschaft in der SP Schweiz oder politisch verbündeten Organisationen im Ausland ist zugelassen. Ob eine politische Organisation im Ausland als unsere Verbündete gilt, wird von der Geschäftsleitung, auf Empfehlung von dem*der internationalen Sekretär*in, entschieden.
3. Die JUSO Schweiz und ihre Sektionen fördern die Zusammenarbeit mit Organisationen, die die Ziele der JUSO teilen. Personen aus Verbündeten politischen Organisationen können ebenfalls Mitglied werden. Bei allfälligen Interessenskonflikten muss die Doppelmitgliedschaft der Geschäftsleitung gemeldet werden.

ART. 6 – MITGLIEDERBEITRAG

1. Der Mitgliederbeitrag wird vom Zentralsekretariat eingezogen.
2. Die Höhe des Mitgliederbeitrags wird nach Einkommen definiert. Die Jahresversammlung bestimmt die Höhe des Beitrags.
3. Mitglieder, für die der Mitgliederbeitrag eine finanzielle Belastung darstellt, können beim Zentralsekretariat eine Reduktion des Mitgliederbeitrags beantragen.

ART. 7 – ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a. einen schriftlichen Austritt,
 - b. das Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrags,
 - c. das Erreichen des 36. Geburtsjahres,
 - d. den Ausschluss.
2. Die Beitragspflicht gilt bis zum Austritt.

ART. 8 – SCHRIFTLICHER AUSTRITT

1. Um aus der JUSO Schweiz auszutreten, muss das Mitglied die Austrittserklärung schriftlich dem Zentralsekretariat bekannt geben.
2. Der Austritt erfolgt jeweils auf den 31. Mai, der auf die schriftliche Austrittserklärung folgt.

ART. 9 – NICHTZAHLUNG DES MITGLIEDERBEITRAGS

1. Der Austritt wegen Nichtzahlung des Mitgliederbeitrags erfolgt nach drei unbezahlten jährlichen Mitgliederbeiträgen.
2. Ausbleibende Zahlungen aufgrund einer Vereinbarung zwischen dem Mitglied und dem Zentralsekretariat gemäss Art. 6 Abs. 3 der Statuten begründen keinen Austritt.
3. Der Austritt erfolgt jeweils auf den 31. Mai, der auf die im dritten Jahr nach Nichtzahlung des Mitgliederbeitrags erfolgte Mahnung folgt.

ART. 10 – ERREICHEN DES HÖCHSTALTERS

1. Die Mitgliedschaft erlischt ab Erreichen des 36. Lebensjahres.
2. Der Austritt erfolgt jeweils auf den 31. Mai, der dem 35. Geburtstag folgt.

ART. 11 – AUSSCHLUSS

1. Eine Kantonalsektion kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ein Mitglied, das gegen die Ziele oder Interessen der Partei verstösst, sich wiederholt entgegen den Grundwerten der JUSO geäussert und verhalten hat, ausschliessen.
2. Der Ausschluss durch die Kantonalsektion muss durch die Geschäftsleitung bestätigt werden. Das Mitglied bekommt die Gelegenheit gegenüber der Geschäftsleitung schriftlich oder mündlich Stellung zu nehmen. Der Entscheid über den Ausschluss ist dem Mitglied zur Kenntnis zu bringen. Das Mitglied kann einen schriftlich begründeten Entscheid verlangen.
3. Bei einem Ausschluss durch die Sektion und Bestätigung durch die Geschäftsleitung steht dem betroffenen Mitglied der Rekurs an die Jahres- oder Delegiertenversammlung offen.
4. Der Austritt erfolgt per sofort nach Ausschluss. Wer aus der JUSO Schweiz ausgeschlossen ist, kann nur nach Anhörung durch die Geschäftsleitung wieder aufgenommen werden.

Kapitel 3: Sektionen

ART. 12 – AUFNAHME

1. Sektionen werden durch Beschluss der Jahres- oder Delegiertenversammlung aufgenommen.
2. Eine Sektion muss über mindestens drei Mitglieder und Statuten verfügen.
3. Die Aufnahme einer Sektion erfolgt sofort nach dem Beschluss der Jahres- oder Delegiertenversammlung.

ART. 13 – AUFLÖSUNG

1. Eine Sektion, die inaktiv geworden ist und ihre Aufgaben nicht mehr wahrnimmt, kann durch Beschluss der Jahres- oder Delegiertenversammlung aufgelöst werden.
2. Die Auflösung kann von der Geschäftsleitung oder der Sektion selbst beantragt werden. Solange mindestens drei Mitglieder ihre Sektion aufrechterhalten wollen, kann keine Auflösung beantragt werden.
3. Die Auflösung erfolgt am auf den Beschluss folgenden 31. Dezember.

ART. 13A

1. Das Vermögen einer aufgelösten Sektion fällt der JUSO Schweiz zu. Es wird entweder dem Sektionsfonds zugeführt oder für die Aufgaben der JUSO Schweiz verwendet.
2. Übernimmt eine andere Sektion die Aktivitäten und/oder Mitglieder einer aufgelösten Sektion, kann sie die Übertragung eines Teils oder des gesamten Vermögens der aufgelösten Sektion beantragen.
3. Über den Antrag entscheiden das Zentralsekretariat und die beantragende Sektion einvernehmlich. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die Geschäftsleitung. Der Entscheid kann von der Sektion an eine Jahres- oder Delegiertenversammlung weitergezogen werden.

ART. 14 – AUSSCHLUSS

1. Die Geschäftsleitung oder mindestens fünf Sektionen können den Ausschluss einer Sektion beantragen, wenn deren Politik den Zielen und Interessen der JUSO Schweiz widerspricht und für die JUSO nicht mehr tragbar ist.
2. Der Antrag wird an einer Jahres- oder Delegiertenversammlung behandelt. Der betroffenen Sektion ist vor dem Entscheid Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder mündlich zu äussern.
3. Die Jahres- oder Delegiertenversammlung entscheidet mit Zweidrittelmehrheit
4. Der Ausschluss wird mit dem Entscheid der Jahres- oder Delegiertenversammlung wirksam.

Kapitel 4: Organe

Unterkapitel 1: Allgemeine Bestimmungen

ART. 15 – ORGANE

Die Organe der JUSO Schweiz sind

1. die Jahresversammlung,
2. die Delegiertenversammlung,
3. der Versammlungsvorsitz,
4. die Sektionskonferenz,
5. die Regionalkonferenz,
6. der*die Präsident*in,
7. das Präsidium, bestehend aus dem*der Präsidenten*in und den beiden Vize-Präsident*innen,
8. das Zentralsekretariat, bestehend aus dem*der Zentralsekretär*in und dem*der Vize-Zentralsekretär*in,
9. die Geschäftsleitung, bestehend aus dem Präsidium, dem Zentralsekretariat und vier frei gewählten Geschäftsleitungsmitgliedern,
10. die Redaktionsleitungen,
11. die Ressorts,
12. die Projektgruppen,
13. die Anlaufstelle zur Bekämpfung von sexualisierter Gewalt,
14. die Kontrollstelle.

ART. 16 – GESCHLECHTERPARITÄT

1. Bei Wahlen gilt eine FLINTA-Quote von mindestens 50% der Sitze.
2. Vakante Sitze werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.
3. Würde die Quote nur auf eine Person angewendet, entfällt sie.
4. Das Präsidium besteht aus mindestens einer FLINTA-Person.

ART. 17 – SPRACHE

1. Alle vier Landessprachen sind in den Organen der JUSO Schweiz zu berücksichtigen.
2. Im Präsidium, im Zentralsekretariat und in der Ressortleitung des Ressorts «Sektionsstärkung» müssen mindestens zwei Landessprachen vertreten sein.
3. An jeder Versammlung wird nach Möglichkeit und Bedarf eine schriftliche oder mündliche Übersetzung in Deutsch, Französisch und Italienisch zu Verfügung sichergestellt.
4. Positionspapiere und Resolutionen, sowie weitere Dokumente, die von den Jahres- und Delegiertenversammlungen verabschiedet werden, werden in Deutsch, Italienisch und Französisch veröffentlicht.

ART. 18 – KONFLIKTLÖSUNG

1. Bei Konflikten zwischen Mitgliedern, bei denen sich die betroffenen Personen trotz Lösungsversuchen nicht einigen konnten, können sie sich zur Unterstützung bei der Konfliktlösung an die Geschäftsleitung wenden. Bei Konflikten zwischen Organen können sich diese an das Zentralsekretariat wenden.
2. Das Zentralsekretariat versucht mit allen involvierten Personen eine einvernehmliche Lösung zu finden und kann, falls notwendig und gewünscht, geeignete Massnahmen ergreifen.
3. Den Konfliktparteien steht es frei, sich zur Unterstützung bei der Konfliktlösung an ein anderes Organ oder einen anderen Personenkreis der JUSO Schweiz zu wenden.

ART. 19 – AUSSTAND

1. Mitglieder von Organen treten in den Ausstand, wenn bei anstehender Entscheidung ein konkreter Interessenkonflikt besteht.
2. Ein Ausstand kann von jedem Mitglied des Organs beantragt werden, über dessen Notwendigkeit entscheidet das Organ ohne Mitwirkung der betroffenen Person mit einfacher Mehrheit.
3. Missbräuchliche Ausstandsanträge aufgrund von politisch-strategischer Meinungsverschiedenheit sind unzulässig. Über die Missbräuchlichkeit entscheidet das Organ unter Mitwirkung der betroffenen Person mit einfacher Mehrheit.

Unterkapitel 2: Jahres- und Delegiertenversammlung

ART. 20 – JAHRESVERSAMMLUNG

1. Die Jahresversammlung ist das oberste Organ der JUSO Schweiz.
2. Die Jahresversammlung tritt jährlich auf Einladung der Geschäftsleitung zusammen.
3. Die Delegiertenversammlung, die Geschäftsleitung, fünf Sektionen oder fünfzig Mitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Jahresversammlung verlangen.

ART. 21 – DELEGIERTENVERSAMMLUNG

1. Die Delegiertenversammlung tritt dreimal jährlich auf Einladung der Geschäftsleitung zusammen.
2. Die Geschäftsleitung, drei Sektionen, dreissig Mitglieder oder die Delegiertenversammlung können die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung verlangen.

ART. 22 – ZUSAMMENSETZUNG

1. Die Jahres- und Delegiertenversammlungen bestehen aus
 - a. den stimmberechtigten Delegierten der Sektionen,
 - b. der stimmberechtigten Geschäftsleitung.

2. Jede Sektion hat Anspruch auf mindestens fünf Delegierte. Wenn eine Sektion mehr als 15 Mitglieder hat, hat sie für jeweils fünf weitere Mitglieder Anspruch auf einen zusätzlichen Delegiertensitz.

ART. 23 – GESCHÄFTSORDNUNG UND WAHLREGLEMENT

1. Die Jahres- und Delegiertenversammlungen werden durch eine Geschäftsordnung und ein Wahlreglement geregelt. Diese werden jeweils zu Beginn der Versammlung verabschiedet.
2. Die Geschäftsordnung und das Wahlreglement können während der Versammlung jederzeit durch einen Ordnungsantrag geändert werden.
3. Ein Ordnungsantrag kann von einer oder mehreren Personen beim Versammlungsvorsitz gestellt werden. Die Versammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Ordnungsantrag.

ART. 23A – VERSAMMLUNGSVORSITZ

1. Der Versammlungsvorsitz leitet die Versammlung und ist für ihren ordnungsgemässen Ablauf verantwortlich, insbesondere den respektvollen Umgang sowie für die korrekte Anwendung der Geschäftsordnung.
2. Der Versammlungsvorsitz ist befugt, Massnahmen zu ergreifen, die zur Sicherstellung des ordnungsgemässen Ablaufs der Versammlung erforderlich sind, und kann gegebenenfalls Ordnungsanträge stellen.

ART. 24 – AUFGABEN DER DELEGIERTENVERSAMMLUNG

1. Die Aufgaben der Delegiertenversammlung sind
 - a. der Erlass von Positionspapieren und Resolutionen,
 - b. das Fassen von Abstimmungsparolen,
 - c. die Unterstützung von Initiativen und Referenden,
 - d. die Einsetzung von Projektgruppen gemäss Art. 35,
 - e. die Aufnahme oder der Ausschluss von Sektionen gemäss Art. 14,
 - f. der Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art. 11,
 - g. die Beschlussfassung über Pflichtenhefte und Reglemente,
 - h. die Entscheidung zu Grossprojekten auf nationaler Ebene,
 - i. der Beschluss über Beitritte zu europäischen und internationalen Organisationen und Parteibündnissen.
2. Die Wahl
 - a. Des Zentralsekretariats,
 - b. der frei gewählten Mitglieder der Geschäftsleitung,
 - c. des Vizepräsidiums,
 - d. des Versammlungsvorsitzes,
 - e. der Revisor*innen,
 - f. der Vertretung und Ersatzvertretung der JUSO Schweiz an den Parteitagen der SP Schweiz,
 - g. der Delegierten für europäische und internationale Organisationen und Parteibündnissen bei Erhalt der Einladung,
 - h. der Vertretungen der JUSO Schweiz in weitere Gremien,

- i. der Ressortleitungen,
- j. der Ressortvorstände,
- k. der Redaktionsleitungen,
- l. des Co-Vorsitzes der Anlaufstelle zur Bekämpfung der sexualisierten Gewalt.

ART. 25 – AUFGABEN DER JAHRESVERSAMMLUNG

1. Die Jahresversammlung hat die gleichen Aufgaben wie die Delegiertenversammlung.
2. Zusätzlich Aufgaben der Jahresversammlung sind
 - a. die Abnahme des Jahresberichtes der Geschäftsleitung und des Zentralsekretariats,
 - b. die Abnahme der Rechnung und des Budgets,
 - c. die Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages und dessen Verteilung,
 - d. die Änderung der Statuten,
 - e. die Wahl des*der Präsidenten*in,
 - f. die Gesamterneuerungswahl des Präsidiums und der frei gewählten Geschäftsleitungsmitglieder.

ART. 26 – DOKUMENTE

1. Positionspapiere oder andere antragsberechtigte Dokumente werden nach Annahme eines entsprechenden Antrags ausgearbeitet und an einer folgenden Jahres- oder Delegiertenversammlung vorgelegt. Dokumente, die von der Geschäftsleitung ausgearbeitet werden, können ohne vorherigen Antrag vorgelegt werden.
2. Anträge zu antragsberechtigten Dokumenten, Resolutionen und sonstige Anträge können von folgenden Organen und Personen vorgelegt werden:
 - a. Geschäftsleitung,
 - b. Regionalkonferenz,
 - c. Sektionen,
 - d. Ressorts,
 - e. eine Gruppe von mindestens fünf Mitgliedern.

ART. 27 – FRISTEN

1. Resolutionen, Anträge, Interpellationen und Kandidaturen müssen mindestens 21 Tage vor der Jahresversammlung eingereicht werden. Antragsberechtigte Dokumente müssen 42 Tage vor der Versammlung eingereicht werden.
2. Für die Delegiertenversammlung geltend entsprechend Fristen von 14 Tagen für Resolutionen, Anträge, Interpellationen und Kandidaturen sowie 35 Tage für antragsberechtigte Dokumente.
3. Die Fristen können durch einen Ordnungsantrag verlängert werden.
4. Wird eine Fristverlängerung nicht genehmigt, kann das betreffende Dokument an der jeweiligen Versammlung nicht diskutiert und verabschiedet werden.

ART. 28 – LANCIERUNG EINER INITIATIVE

Zur Lancierung einer Initiative bedarf es mindestens zwei Drittel der Stimmen aller anwesenden Delegierten an der Versammlung.

Unterkapitel 3: Sektions- und Regionalkonferenz

ART. 29 – SEKTIONSKONFERENZ

1. Die Sektionskonferenz tritt mindestens dreimal jährlich auf Einladung der Geschäftsleitung zusammen.
2. Die Sektionskonferenz berät organisatorische und administrative Angelegenheiten. Die Sektionskonferenz hat keine Entscheidungskompetenz.
3. Mindestens eine Vertretung pro Sektionsvorstand ist verpflichtet, an der Sektionskonferenz teilzunehmen.

ART. 30 – REGIONALKONFERENZ

1. Die Regionalkonferenzen treten mindestens zweimal jährlich auf Einladung der jeweiligen Leitung zusammen.
2. Die Regionalkonferenzen geben den Sektionen die Möglichkeit, sich zu koordinieren, den Informationsfluss zu gewährleisten und die Zusammenarbeit dort zu ermöglichen, wo dies gewünscht und sinnvoll ist.
3. Die Regionalkonferenz kann Anträge zu antragsberechtigten Dokumenten, Resolutionen und sonstige Anträge beschliessen.

Unterkapitel 4: Geschäftsleitung

ART. 31 – PRÄSIDENT*IN UND CO-PRÄSIDIUM

1. Der*die Präsident*in wird für eine Amtszeit von maximal einem Jahr gewählt.
- 1.^{bis} Bei einer Kandidatur eines Co-Präsidiums müssen die Modalitäten des Co-Präsidiums und die allenfalls notwendigen Statutenänderungen spätestens bis zur Wahlversammlung festgelegt werden.
2. Der*die Präsident*in kann wiedergewählt werden. Die maximale Amtszeit beträgt 3 Jahre.
3. In ausserordentlichen Situationen kann die Amtszeit des*der Präsidenten*in um ein Jahr verlängert werden.
4. Der*die Präsident*in steht in einem Anstellungsverhältnis zur JUSO Schweiz.

ART. 31A – AUFGABEN

1. Die Aufgaben des*der Präsidenten*in sind insbesondere
 - a. die Repräsentation der JUSO Schweiz nach aussen,
 - b. die Leitung der Geschäftsleitung in Zusammenarbeit mit dem Zentralsekretariat,
 - c. die Repräsentation der JUSO Schweiz innerhalb der SP Schweiz.
2. Um die JUSO Schweiz innerhalb der SP Schweiz zu repräsentieren, nimmt der*die Präsident*in im Präsidium der SP Schweiz gemäss Art. 16 der Statuten der SP Schweiz Einsitz.

3. Die weitere Tätigkeit des*der Präsidenten*in wird in einem Pflichtenheft geregelt.

ART. 31B – PRÄSIDIUM

Der*die Präsident*in wird von zwei Vize-Präsident*innen unterstützt und beraten. Präsident*in und Vize-Präsident*innen treffen sich regelmässig, um die Zusammenarbeit zu koordinieren.

ART. 32 – ZENTRALESEKRETARIAT

1. Der*Die Zentralsekretär*in und der*die Vize-Zentralsekretär*in werden jeweils für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.
2. Bestätigungs- oder Neuwahlen finden an der nächstfolgenden Jahres- oder Delegiertenversammlung nach Ablauf der zweijährigen Amtszeit statt.
3. Die Anstellungsbedingungen des Zentralsekretariats werden vertraglich geregelt.

ART. 32A – AUFGABEN

1. Das Zentralsekretariat ist für alle administrativen Angelegenheiten der Partei verantwortlich. Dazu gehören insbesondere die Ausarbeitung eines Budgets und die Buchhaltung und das Leiten der Sekretariatsarbeiten. Zudem vertritt der*die Zentralsekretär*in oder der*die Vize-Zentralsekretär*in die JUSO Schweiz als Mitglied im Parteirat der SP Schweiz.
2. Die Tätigkeit des Zentralsekretariats wird in einem Pflichtenheft geregelt.
3. Die Sektionen sind über die Aufgaben und Dienstleistungen des Sekretariats zu informieren.

ART. 33 – GESCHÄFTSLEITUNG

1. Die Geschäftsleitung besteht aus dem Präsidium, dem Zentralsekretariat, und den vier frei gewählten Mitgliedern.
2. Alle Mitglieder der Geschäftsleitung sind gleichberechtigt. Bei Abstimmungen ohne einfache Mehrheit der anwesenden Geschäftsleitungsmitglieder hat der*die Präsident*in den Stichentscheid.
3. Die frei gewählten Mitglieder der Geschäftsleitung werden für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt. Ihre Bestätigungswahl findet jeweils an der ordentlichen Jahresversammlung statt.

ART. 33A – AUFGABEN

1. Die Aufgaben der Geschäftsleitung sind
 - a. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Jahres- und Delegiertenversammlungen,
 - b. die Einstellung von Personal im Sekretariat der JUSO Schweiz,
 - c. die Repräsentation der JUSO Schweiz nach aussen,
 - d. die Verwaltung der Finanzen der Partei.

2. Ein Mitglied der Geschäftsleitung führt das internationale Sekretariat. Es ist verantwortlich für die internationalen Beziehungen und übernimmt die Co-Leitung des Ressort «Internationales».
3. Ein Mitglied der Geschäftsleitung ist Mitglied des Parteirats der SP Schweiz gemäss Art. 15 der Statuten der SP Schweiz. Gemeinsam mit dem Präsidium trägt es die Verantwortung für die Interessenvertretung der JUSO Schweiz in der SP Schweiz.
4. Die Mitglieder der Geschäftsleitung legen ihre Interessenbindungen offen.
5. Die Geschäftsleitung legt an den Versammlungen ihre Arbeitsweise offen.

ART. 33B – EINSCHRÄNKUNG DER REPRÄSENTATION NACH AUSSEN

In der Repräsentation der JUSO Schweiz gegen aussen dürfen keine Entscheidungen vorgeweggenommen werden, die in der Kompetenz einer Jahres- oder Delegiertenversammlung liegen. Dazu zählen insbesondere Beschlüsse zu Lancierung oder Unterstützung von Initiativen und Referenden.

ART. 33C – ENTSCHÄDIGUNG

Die frei gewählten Mitglieder der Geschäftsleitung werden mit einem jährlichen Betrag von 1200 CHF entschädigt.

Unterkapitel 5: Ressorts, Projektgruppen und Redaktionsleitung

ART. 34 – RESSORTS

1. Ressorts sind für bestimmte operative Teile der Parteiarbeit zuständig und arbeiten autonom. Sie sollen die Geschäftsleitung entlasten und Mitgliedern auf nationaler Ebene Engagementmöglichkeiten bieten.
2. Die Ressorts umfassen «Internationales», «Sektionsstärkung» und «Bildung».
3. Die genauen Aufgaben der Ressorts und der Ressortleitungen sind in einem Pflichtenheft geregelt.

ART. 34A – ZUSAMMENSETZUNG

1. Das Ressort «Internationales» verfügt über einen Ressortvorstand mit drei Mitgliedern und einer Ressortleitung mit zwei Mitgliedern. Ein Mitglied der Ressortleitung ist der*die internationale Sekretär*in gemäss Art. 33a Abs. 2.
2. Das Ressort «Bildung» besteht aus sechs Mitgliedern und wird von zwei Personen geleitet. Mit Ausnahme der Ressortleitung wird das Ressort «Bildung» von der Geschäftsleitung gewählt.
3. Das Ressort «Sektionsstärkung» wird von zwei Personen geleitet und besteht aus den jeweiligen Verantwortlichen für die Sektionen, sowie den weiteren Ressortmitgliedern. Mit Ausnahme der Ressortleitung wird das Ressort «Sektionsstärkung» nicht gewählt. Die Anzahl der Mitglieder ist nicht begrenzt.

ART. 34B – RESSORTLEITUNG

1. Die Ressortleitungen sind für die operativen Aufgaben und die Zusammensetzung der Ressorts verantwortlich.
2. Die Ressortleitungen werden an der Jahres- oder Delegiertenversammlung neu gewählt. Sie werden jährlich an der Jahresversammlung bestätigt.

ART. 35 – PROJEKTGRUPPEN

1. Projektgruppen sind temporäre Gruppen, die mit der konkreten Umsetzung von Projekten oder der Bearbeitung eines bestimmten Themas betraut sind.
2. Projektgruppen können entweder von der Geschäftsleitung, den Ressortleitungen oder durch Annahme eines Antrags an einer Versammlung eingesetzt werden.
3. Das Mandat der Projektgruppe wird mit dem Antrag auf Einsetzung definiert.

ART. 36 – REDAKTIONSLEITUNGEN

1. Die Redaktionsleitungen sind für die Publikationsorgane im Print- und Onlinebereich verantwortlich.
2. Die beiden Redaktionsleitungen sind nach Sprachregionen aufgeteilt und arbeiten unabhängig voneinander. Zwischen den beiden Redaktionsleitungen findet ein regelmässiger Austausch statt. Auf Wunsch können gemeinsame Projekte durchgeführt werden.
3. Die Mitglieder der Redaktionsleitung werden an einer Jahres- oder Delegiertenversammlung für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt.

ART. 36A – AUFGABEN

Zu den Aufgaben der Redaktionsleitung gehören

- a. die Führung der Redaktion,
- b. die Organisation der Inhalte in gedruckter und digitaler Form,
- c. das Lektorat der Artikel,
- d. die inhaltliche Leitung,
- e. die Zusammenarbeit mit der Geschäftsleitung.

ART. 36B – REDAKTIONSFREIHEIT

1. Die Redaktion verfügt über Redaktionsfreiheit. Im Falle der Publikation eines Artikels, dessen Inhalt einer Position der JUSO Schweiz widerspricht, muss dies entsprechend kenntlich gemacht werden.
2. Die Geschäftsleitung kann zu Artikeln, die stark von der Position der JUSO Schweiz abweichen, in derselben Publikation Stellung nehmen.

Unterkapitel 6: Bekämpfung sexualisierter Gewalt

ART. 37 – BEKÄMPFUNG SEXUALISierter GEWALT

Die JUSO Schweiz ergreift geeignete Massnahmen zur Bekämpfung von sexualisierter Gewalt innerhalb der Partei.

ART. 38 – ANLAUFSTELLE ZUR BEKÄMPFUNG DER SEXUALISIERTEN GEWALT

1. Die Anlaufstelle zur Bekämpfung der sexualisierten Gewalt ist unabhängig von der Geschäftsleitung und unterstützt Mitglieder, Sektionen und die Geschäftsleitung in Fällen sexualisierter Gewalt.
2. Die Anlaufstelle hat die Kompetenz, Massnahmen zum Schutz der Betroffenen und Parteimitgliedern zu ergreifen. Die Massnahmen werden in einem Reglement festgelegt.
3. Die Tätigkeit der Anlaufstelle wird in einem Reglement festgelegt.

ART. 38A – AUFGABEN DES CO-VORSITZES DER ANLAUFSTELLE ZUR BEKÄMPFUNG DER SEXUALISIERTEN GEWALT

Der Co-Vorsitz ist verantwortlich für die Funktionsweise der Anlaufstelle, sowie für das Erreichen ihrer Ziele.

Unterkapitel 7: Kontrollstelle

ART. 39 – KONTROLLSTELLE

1. Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und dokumentiert die Ergebnisse in einem schriftlichen Bericht zuhanden der Jahresversammlung.
2. Die Kontrollstelle besteht aus zwei Personen.

Kapitel 5: Urabstimmung

ART. 40 – URABSTIMMUNG

1. Urabstimmungen können einberufen werden, um grundlegender Fragen für die JUSO Schweiz zu klären.
2. Alle Mitglieder werden zu einer Urabstimmung eingeladen.

ART. 40A - VERFAHREN

1. Auf Antrag von zwei Dritteln der an der Jahresversammlung anwesenden oder drei Vierteln der an der Delegiertenversammlung anwesenden Stimmberechtigten können Beschlüsse zur Urabstimmung gebracht werden.
2. Die Urabstimmung findet innerhalb der darauffolgenden sechs Wochen statt.
3. Das Zentralsekretariat ist für die Durchführung der Urabstimmung verantwortlich.

Kapitel 6: Datenschutz

ART. 41 – DATENSCHUTZ

1. Alle Daten, die im Rahmen der Aktivität der JUSO verwendet werden, werden gemäss den Vorschriften des Datenschutzgesetzes und der Verordnung über Datenschutz verwendet. Die relevanten Bestimmungen sind in der Datenschutzerklärung der JUSO Schweiz aufgeführt.
2. Insbesondere werden die Grundsätze der Zweckbindung, Transparenz und Verhältnismässigkeit eingehalten.

Kapitel 7: Schlussbestimmungen

ART. 42 – STELLUNG ZUR SP SCHWEIZ

1. Die JUSO Schweiz ist gemäss Art. 9 der Statuten der SP Schweiz die offizielle Jugendorganisation der SP Schweiz.
2. Die JUSO Schweiz übt ihre Vertretungsrechte in den Gremien der SP Schweiz aus.
3. Die Sektionen der JUSO Schweiz arbeiten, je nach Wunsch und Möglichkeit, mit den entsprechenden Sektionen der SP Schweiz zusammen.

ART. 43 – AUFLÖSUNG

Die JUSO Schweiz kann durch Beschluss einer Jahresversammlung mit Zweidrittelmehrheit aufgelöst werden.

ART. 43A – VERMÖGEN

1. Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen der JUSO Schweiz den Sektionen zu.
2. Existieren keine Sektionen mehr, kann im Auflösungsantrag über die Verwendung des Vermögens entschieden werden.
3. Wird keine Entscheidung zur Verwendung des Vermögens getroffen, fällt es der SP Schweiz zu.

ART. 44 – KONFLIKT ZWISCHEN SPRACHFASSUNGEN DER STATUTEN

Bei Konflikten zwischen der deutschen, französischen und italienischen Fassung der Statuten gilt die deutsche Fassung.

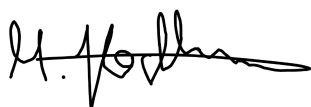
ART. 45 – ÄNDERUNG DER STATUTEN

Die Statuten können durch Beschluss der Jahresversammlung mit einfacher Mehrheit geändert werden.

ART. 46 – INKRAFTTRETEN

Diese Statuten wurden durch die Jahresversammlung vom 14. und 15. Februar 2026 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Mirjam Hostetmann
*Der*die Präsident*in*



Benoît Michellod, Rui Bechtold, Ylana Garcia, Julia Iten
Der Versammlungsvorsitz

